



Sonderinformation | Das neue (digitale) Kaufrecht

Digitale Produkte sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Mit dieser technischen und gesellschaftlichen Entwicklung sind auch rechtliche Herausforderungen verbunden, die nun sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Beachtung fanden: Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 auf Basis der europäischen Warenkauf-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) das Gesetz „zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ beschlossen.

Durch dieses Gesetz werden insbesondere die Rechte von Verbrauchern beim „klassischen“ Warenkauf noch weiter gestärkt und nunmehr auch der Kauf von Waren mit digitalen Elementen (z.B. Smart TVs, Smartphones, Smart Watches, „intelligente“ Haushaltsgeräte oder internetfähige KFZ-Navigationsgeräte) berücksichtigt. Hierfür werden einige kaufvertragliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst und Regelungen zu Kaufverträgen über Waren mit digitalen Elementen ergänzt. Verträge, die **ab dem 01. Januar 2022** geschlossen werden, sind von diesen Änderungen betroffen.

Konkret sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- B2B/B2C: Änderung des Sachmangelbegriffs;
- B2C: Ergänzung des Verbrauchsgüterkaufs um Vorschriften zu Waren mit digitalen Elementen inklusive Aktualisierungspflicht;
- B2C: Erleichterungen für Rücktritt und Schadensersatz;
- B2C: Verlängerung der Beweislastumkehr auf ein Jahr;
- B2C: Verlängerung der Verjährung der Mängelrechte;
- B2C: Ergänzungen der Sonderbestimmungen für Garantien;
- B2B: Aufhebung der absoluten Verjährung beim Lieferantenregress;

Die Änderungen haben insbesondere Auswirkungen auf Verträge im B2C-Bereich, müssen jedoch auch (mittelbar) im B2B-Bereich berücksichtigt werden.



Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Neuregelungen kurz zusammenfassen.

1. Änderung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.¹)

- Der Begriff des Sachmangels wird sowohl für den B2B-Bereich als auch für den B2C-Bereich umfangreicher definiert: Nach § 434 BGB (n.F.) soll die Ware künftig nur dann frei von Sachmängeln sein, wenn sie (1.) den subjektiven Anforderungen (was wurde im Kaufvertrag vereinbart?), (2.) den objektiven Anforderungen (was darf der Käufer erwarten?) und (3.) den Montageanforderungen entspricht.
- Bisher war es für die Mangelfreiheit einer Sache ausreichend, wenn sie der subjektiven, also der vereinbarten Beschaffenheit entsprach. Nun muss sie unabhängig von der vereinbarten Beschaffenheit auch der objektiven Beschaffenheit entsprechen.
- Im B2B-Bereich ist allerdings eine Abweichung von den objektiven Anforderungen (sog. negative Beschaffenheitsvereinbarungen) möglich – diese muss jedoch explizit vereinbart/geregelt werden.
- Eine Abweichung von den objektiven Anforderungen im B2C-Bereich ist hingegen nur individualvertraglich und nur unter den engen Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 BGB (n.F.) möglich. Es besteht insbesondere zunächst eine (formlose) vorvertragliche Informationsobliegenheit des Unternehmers. Diese muss individuell erfolgen. Es genügt nicht, wenn die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften etwa in einer Produktbeschreibung aufgeführt ist. Die Vereinbarung selbst muss so gestaltet sein, dass dem Verbraucher bei Abgabe seiner Vertragserklärung bewusst wird, dass er eine Ware erwirbt, die von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit abweicht oder abweichen kann.

2. Ergänzung des Verbrauchsgüterkaufs um Vorschriften zu Waren mit digitalen Elementen inklusive Aktualisierungspflicht (§ 475b ff. BGB n.F.)

- Unter Waren mit digitalen Elementen sind nach den neu eingeführten §§ 475b Abs. 1, 327a Abs. 3 S. 1 BGB (n.F.) Waren zu verstehen, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen in solcher Weise verbunden sind, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen können. Hierunter fallen etwa Smart TVs, Smartphones, Smart Watches, „intelligente“ Haushaltsgeräte oder internetfähige KFZ-Navigationsgeräte.
- Nach § 475b BGB (n.F.) sollen Waren mit digitalen Elementen künftig nur dann frei von Sachmängeln sein, wenn sie (1.) den subjektiven Anforderungen (was wurde im Kaufvertrag vereinbart?), (2.) den objektiven Anforderungen (was kann vom Käufer erwartet werden?), (3.) den Montageanforderungen und (4.) den Installationsanforderungen entsprechen und (5.) dem Verbraucher in einem Zeitraum, in dem er unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des

¹ „neue Fassung“



Vertrages eine Aktualisierung erwarten kann (z.B. aufgrund von Aussagen in der Werbung, verwendeter Materialien oder Preis), Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind.

- **Im Vergleich zu „nicht digitalen“ Waren muss der Unternehmer für Waren mit digitalen Elementen künftig somit zusätzlich vertraglich vorgesehene sowie notwendige Updates bereitstellen.** Hierdurch sollen die Funktionsfähigkeit und IT-Sicherheit auch nach Übergabe der Ware sichergestellt sein. Dies führt unweigerlich zu einer „Updatepflicht“ des Unternehmers. Werden die digitalen Elemente dauerhaft bereitgestellt, müssen diese sogar während des gesamten Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für zwei Jahre, mit Updates versorgt werden (§ 475c Abs. 2 BGB n.F.). Abweichungen von dieser „Updatepflicht“ sollen nur nach besonderer Information des Verbrauchers und nur durch ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung möglich sein (§ 476 Abs. 1 S. 2 BGB n.F.). **Offen bleibt die Frage, inwiefern ein Verkäufer die Aktualisierung des digitalen Elements erfüllen kann. Der Verkäufer einer Ware ist selten auch der Hersteller des digitalen Elements. In diesem Fall sind vertragliche Regelungen innerhalb der Lieferkette zwingend angezeigt.**

3. Erleichterungen für Rücktritt und Schadensersatz (§ 475d BGB n.F.)

- Verbraucher sollen künftig unter erleichterten Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen können. Die wesentlichen Neuerungen sind hier (u.a.):
- Die für den Rücktritt erforderliche Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Unternehmer trotz Ablauf einer angemessenen Frist die Nacherfüllung nicht vorgenommen hat. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verbraucher den Unternehmer über den Mangel **unterrichtet** hat. **Anders als nach bisherigem Recht ist ein ausdrückliches Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers nicht erforderlich, um die Nacherfüllungsfrist in Gang zu setzen.**
- Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist zudem – anders als nach § 440 S. 2 BGB – bereits **nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch** möglich.

4. Verlängerung der Beweislastumkehr auf ein Jahr (§ 477 BGB n.F.)

- Die gegenüber Verbrauchern geltende Vermutungsregelung des § 477 BGB wird von bislang sechs Monaten auf ein Jahr verlängert: Zeigt sich binnen eines Jahres nach der Lieferung ein von den Anforderungen der §§ 434, 475b BGB abweichender Zustand der Ware, **so wird vermutet, dass diese bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.**
- Bei Waren mit digitalen Elementen, bei denen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente vereinbart ist, gilt die Beweislastumkehr sogar während der gesamten Bereitstellungsdauer, mindestens aber für zwei Jahre seit Gefahrübergang.



5. Verlängerung der Verjährung der Mängelrechte (§ 475e BGB n.F.)

- Im Fall der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente verjähren Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen gegenüber Verbrauchern nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.
- Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren gegenüber Verbrauchern nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.
- Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

6. Ergänzungen der Sonderbestimmungen für Garantien (§ 479 BGB n. F.)

- Eine Garantieerklärung muss dem Verbraucher zukünftig auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. in Papierform, per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Bislang war der Unternehmer lediglich verpflichtet, dem Verbraucher die Garantie auf dessen ausdrücklichen Wunsch in Textform mitzuteilen. Hierauf ist insbesondere bei Garantieerklärungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu achten.
- Aus der Garantieerklärung muss zudem klar hervorgehen, dass eine Garantie daneben bestehende gesetzliche Gewährleistungsrechte unberührt lässt und die Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Rechte unentgeltlich ist.

7. Aufhebung der absoluten Verjährung beim Lieferantenregress

- § 445b Abs. 2 S. 2 BGB wird aufgehoben. Diese Regelung sah vor, dass Regressansprüche in der Lieferkette spätestens nach fünf Jahren verjähren.
- In Zukunft tritt die Verjährung der Regressansprüche des Verkäufers gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Gewährleistungsansprüche seines Käufers erfüllt.
- Hintergrund für die Aufhebung der absoluten Verjährung war die Notwendigkeit, die Haftung aufgrund der Aktualisierungspflicht in der gesamten Lieferkette auszuweiten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das kaufrechtliche Mängelrecht künftig dreigeteilt ist. Für nicht digitale Produkte gilt der neue § 434 BGB. Für Waren mit digitalen Elementen gilt der neue § 434 BGB und zudem im B2C-Bereich ergänzend die neuen Vorschriften §§ 475b ff. BGB. Sofern es sich ausschließlich um ein digitales Element handelt (z.B. Cloud-Services, Streamingdienste, Plattformangebote oder Social Media), dass mit keiner Ware eine qualifizierte Verbindung aufweist, gelten die neuen Vorschriften §§ 327d ff. BGB. Diesbezüglich möchten wir auf die Sonderinformation [„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“](#) verweisen.

Die Änderungen sind im Hinblick auf den allgemeinen Trend hin zu noch mehr Digitalisierung sicherlich notwendig, es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die noch bestehenden



Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Beschaffensvereinbarungen und Aktualisierungspflichten, reagiert. Unternehmer sollten sich mit den Neuregelungen in jedem Fall aktiv auseinandersetzen und prüfen, ob sich aus den Neuerungen ein Aktualisierungsbedarf in Bezug auf die aktuell im Unternehmen verwendeten Vertragsdokumente ergibt.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand (August 2021) dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei zur Verfügung.

Nachfolgende Ansprechpartner haben sich mit vorstehendem Thema besonders beschäftigt.

Wirtschaftsrecht.



Alessandra Schnell

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht

alessandra.schnell@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Laura Hamberger

Rechtsanwältin

laura.hamberger@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>